

Vorlage

036/2020

**Fachbereich 2, Bildung, Kultur
und Familie**

Geschäftszeichen: FB2/40
17.02.2020

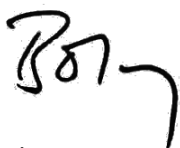
Ältestenrat	09.03.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ältestenrat	20.04.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	06.05.2020	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	13.05.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Schulkindbetreuung an den Grundschulen in Ostfildern- Festlegung von Vergabekriterien und Prüfung der Platzbelegung

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt der grundsätzlichen Prüfung des Platzbedarfs sowie der Platzvergabe anhand des definierten Kriterienkatalogs zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Erarbeitung eines analogen Kriterienkatalogs für die Platzvergabe der Ganztags- und Krippenplätze zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des Kriterienkatalogs in die „Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern“ zu. Die Satzungsänderung wird bis zum Schuljahresende 2019/2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.



Bolay
Oberbürgermeister

Erläuterungen

I. Rechtlicher Hintergrund

Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder vom ersten Geburtstag bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege. Auch Kinder, die noch nicht ein Jahr alt sind, können einen solchen Rechtsanspruch haben, z.B. wenn die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitssuchend sind.

1-3 Jahre (U3): Der Anspruch besteht unmittelbar ab dem Tag des ersten Geburtstags. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht. Insbesondere ist es auch nicht erforderlich, dass die Eltern beide berufstätig sind. Der Rechtsanspruch richtet sich auf „frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf. → **Ganztagsplatz**

3 Jahre – Schuleintritt (Ü3): Ist ein Kind drei Jahre alt und besucht noch nicht die Schule, so hat es bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Ist die Altersgrenze (3. Geburtstag) erreicht, besteht der Anspruch. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht. Entscheidend ist allein das Erreichen der Altersgrenze. Insbesondere ist es auch nicht erforderlich, dass die Eltern beide berufstätig sind.

Grundsätzlich wird hier von einem Anspruch auf einen **Halbtagsplatz** ausgegangen. Ein erhöhter Betreuungsbedarf muss anhand von aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesen werden.

Schuleintritt bis unter 14 Jahren: Es gibt bislang keinen Rechtsanspruch auf Förderung/Betreuung für schulpflichtige Kinder außerhalb des Schulunterrichts.

II. Status Quo in Ostfildern

Derzeit sind nicht genügend Plätze im U3 und Ü3-Bereich vorhanden. Die Kurzdefinition für „ungenügend freie Plätze“ ist dabei folgende:

1-3 Jahre: mehr Anmeldungen als belegbare Plätze in Krippe / Ganztagesplatz

3 Jahre bis Einschulung: wenn ein Kind mit Stichtag 3. Geburtstag im Stadtteil, in dem die Familie wohnhaft ist, keinen Kiga Platz erhalten kann

ab Einschulung: mehr Anmeldungen als belegbare Plätze in Hort / Kernzeit

Von Seiten der Eltern häufen sich die Beschwerden, dass die derzeit gültigen Vergabe-Kriterien, insbesondere der Beschäftigungsumfang der Eltern, weder ausreichend geprüft noch regelmäßig überprüft werden.

III. Was versteht man unter einem Kriterienkatalog und was beinhaltet dieser?

Für die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege werden Kriterien festgelegt, die hinreichend bestimmt sind und keine Gestaltungs- und Wertungsspielräume eröffnen, damit ein einheitliches Verfahren in allen kommunalen Kitas sichergestellt ist.

Bislang galt in Ostfildern nachfolgender Kriterien-Katalog

1) für die Aufnahme eines U3-Kinds in der Krippe:

- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Ausbildung/Studium/Weiterbildung
- Arbeitssuchend
- Alleinerziehend
- Geschwisterkinder in der Einrichtung
- Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung der Betreuungsmodule der Einrichtung
- Anmeldedatum
- Härtefälle (Einzelfallentscheidung)

2) für die Aufnahme eines Ü3-Kinds im Kindergarten:

- Alter (Geburtsdatum)
- Geschwisterkinder in der Einrichtung
- Vorrang der Kinder, die aus der eigenen Krippe kommen
- Bedarf an Betreuungszeit/-platz in der jeweiligen Gruppe
- Alleinerziehend
- Härtefälle (Einzelfallentscheidung)

Zusatzkriterien für Ganztagesbetreuung:

- Berufstätigkeit beider Eltern
- Ausbildung/Studium/Weiterbildung
- Arbeitssuchend

3) für die Aufnahme eines Schulkinds in der Schulkindbetreuung:

- Berufstätigkeit beider Eltern

IV. Kriterienkatalog mit Punktevergabe für die Schulkindbetreuung

Für die Vergabe der Plätze in der Schulkindbetreuung wurden nachstehende Kriterien erarbeitet:

- Alleinerziehend und berufstätig 2 Punkte
- Berufstätigkeit beider Elternteile - Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend:
 - 15 – 19 Stunden/Woche 1 Punkt
 - Halbtags: 20 – 27 Stunden/Woche 2 Punkte
 - Ganztags: ab 28 Stunden/Woche 3 Punkte
- Gleichzeitiger Besuch des Geschwisterkinds in der Schulkindbetreuung 2 Punkte
- in besonderen Situationen (aktuell z.B. Erziehermangel) erhalten Beschäftigte, die in einer Ostfildener Kindertageseinrichtung arbeiten und ihr Kind anmelden möchten 5 Punkte

Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Höhe der wöchentlichen Beschäftigung; danach wird das jüngste Kind aufgenommen (niedrigere Klasse vor höherer Klasse). Für die Aufnahme in die Hortbetreuung ist die Beschäftigung von mind. 50% oder einer ganztägigen Arbeitszeit an mind. zwei Wochentagen (MO-FR) des/der Elternteils/Elternteile erforderlich.

V. Änderungen infolge der Platzvergabe anhand des Kriterienkatalog mit Punktevergabe

1) Für die Eltern

- Es erfolgt regelmäßig (mind. 1 x jährlich) eine Bedarfsüberprüfung. Hierfür muss der Arbeitszeitnachweis vom Arbeitgeber ausgefüllt werden; wird dieser nicht vorgelegt oder werden falsche Angaben getätigt, besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Bei Änderung des Beschäftigungsverhältnisses des/der Erziehungsberechtigten kann der Betreuungsplatz durch den Träger mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Während der Inanspruchnahme von Elternzeiten besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Schulkindbetreuung.

- Der Vorschlag seitens der Verwaltung bezüglich der daraus folgenden Konsequenz ist jedoch, nicht gänzlich zu kündigen, sondern allen Familien einen Kernzeitplatz anzubieten, d.h. Hortplätze auf die kürzere Verweildauer bis max. 14 Uhr zu reduzieren. Dies gilt ausschließlich für die Schulkindbetreuung an Nicht-Ganztagsschulen.
- Dieser Kriterienkatalog inkl. Punktesystem zur Vergabe der Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung gilt ab Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025.

2) Für die Verwaltung

- Aufgrund der Abfrage nach den Beschäftigungszeiten sowie der sich anschließenden Auswertung wird es einen verwaltungstechnischen Mehraufwand geben. Dieser lässt sich im Moment noch nicht in Zahlen fassen.

Empfehlungen der Verwaltung

Die Platzvergabe soll in allen Betreuungsbereichen (Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung) transparenter gemacht werden. Daher gibt es folgende Empfehlungen:

- Aufnahme des Kriterien-Katalogs für die Schulkindbetreuung inklusive der zugehörigen Punktzahl in die Satzung
- Die Anmeldung für einen Platz in der Schulkindbetreuung erfolgt bis zum Stichtag 28. Februar eines Kalenderjahrs
- Mind. 1x jährlich findet eine Abfrage bei allen Eltern (für die Krippe, Ganztagesbetreuung und Schulkindbetreuung) hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs statt
- Zusagen werden nur dann gemacht, wenn alle Nachweise zu den Vergabekriterien erbracht wurden (u.a. müssen die Beschäftigungsnachweise vorliegen)

Zu- und Absagen werden schriftlich bis zum Stichtag 30. April eines Kalenderjahrs getätigt; eine Rückmeldung hierzu seitens der Eltern soll bis zum darauf folgenden 15. Mai des Kalenderjahres erfolgen (Platzannahme oder Verbleib auf der Warteliste)

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragssachkonto:

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich			